

**Straßen- und Brückenbautechnik;
Technische Lieferbedingungen
für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2007
(TL BE-StB 07)**

RdErl. des MLV vom 5. 12. 2008 – 36/31130/08

Bezug:

- a) Allg. Rdschr. Straßenbau Nr. 18/2008 des BMVBS vom 19. 9. 2008 (VkB1. S. 525)
- b) RdErl. des MWV vom 29. 1. 1998 (MBL. LSA S. 259)
- c) RdErl. des MWV vom 15. 10. 1998 (MBL. LSA S. 2199)
- d) RdErl. des MLV vom 28. 11. 2006 (MBL. LSA S. 770)

1. Die Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2007, (TL BE-StB 07), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.

Die TL BE-StB 07 enthalten Anforderungen an Kationische Bitumenemulsionen im Straßenbau und ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen und stellen für die Kationischen Bitumenemulsionen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Bindemittel der DIN EN 13808 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung von kationischen Bitumenemulsionen“ dar.

Die TL BE-StB 07 ersetzen die mit Bezugs-RdErl. zu b eingeführten Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (mit bitumenhaltigen Bindemitteln), Ausgabe 1997 und die mit Bezugs-RdErl. zu c eingeführten Technischen Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumenemulsionen für dünne Schichten im Kalteinbau, Ausgabe 1998.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden (Notifizierungs-Nummer 2007/312/D).

2. Hiermit werden die TL BE-StB 07 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt eingeführt. Näheres zur Anwendung der TL BE-StB 07 ist dem Bezugs-Rdschr. zu a zu entnehmen.

Da die zu Grunde liegenden Europäischen Normen noch nicht als harmonisierte Normen vorliegen, sind die Abschnitte 3 und 4 der TL BE-StB 07 nicht anzuwenden. Insoweit ist bis auf weiteres bei der Vereinbarung der TL BE-StB 07 in die Baubeschreibung (Abschnitt 1.4 Nrn. (8) bis (13) des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (Bezugs-RdErl. zu d) der folgende Textbaustein aufzunehmen: „Die Abschnitte 3 und 4 der TL BE-StB 07 gelten nicht.“

3. Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die TL BE-StB 07 für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen entsprechend anzuwenden.

Die TL BE-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 794 bei der FGSV-Verlag GmbH, 50999 Köln, Wesselingener Straße 17, bezogen werden.

4. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu b und c außer Kraft.

An

den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, die Niederlassungen des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, das Landesverwaltungsamt, die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden